

G e s e z,

betreffend den Loskauf des nassen Zehntens.

1. Der Loskauf des nassen Zehntens kann nicht anders als bey ganzen Zehntbezirken Platz haben.

2. Im Falle die Mehrheit der Zehntpflichtigen Bürger eines Zehntbezirks, die aber auch mehr als die Hälfte an den betreffenden Zehnten zu entrichten haben muß, den Loskauf begehrt, — so ist die Minderheit der Zehntpflichtigen des nemlichen Zehntbezirks gehalten, sich dem Willen dieser gedoppelten Mehrheit zu unterziehen.

3. Um den Zehntertrag dem Maas nach, in Saum oder Eimer zu finden, wird der jährliche Ertrag von den der Revolution unmittelbar vorhergegangenen vier und zwanzig Jahren, d. h. von 1774 bis und mit 1797 also zum Fundament angenommen, daß die zwey besten, und die zwey schlechtesten Jahre durchgestrichen, der Rest zusammengerechnet, und in zwanzig dividirt wird.

4. Da es bey der grossen Verschiedenheit der Qualität des im Canton wachsenden Weins, unmöglich ist, eine allgemeine Pretsbestimmung fest zu setzen, sondern nothwendig darin merckliche Abstufungen Platz haben müssen, — so solle das Nebgelände des ganzen Cantons, nach einer an-

zustellenden sorgfältigen Berathung und Untersuchung, in mehrere Abtheilungen, je nach der Qualität des wachsenden Betns, eingetheilt, und für jede dieser Abtheilungen ein besonderer Loskaufpreis bestimmt werden.

Diese, sehr genaue Nachfragen und Berechnungen erfordernde Eintheilung und Preisbestimmung, soll dem großen Rath bey seiner nächsten ordentlichen Sitzung im Maymonat, in Form eines neuen Gesetzesvorschlages, vorgelegt werden.

5. Der dannzumahl für den Saum oder für den Eimer Betn sich ergebende Preis, wird, fünf und zwanzigfach genommen, den Loskaufprets bestimmen.

6. Bey seiner Zeit zu bestimmendem Preis, soll zugleich auch in Rechnung gebracht werden, was, als Perceptionskosten, oder unter allfältig andern Titeln abgezogen werden könne.

7. Beträgt die Loskaufssumme eines Zehntbezirks zwölfhundert Gulden oder darunter, so soll selbige auf einmal, von zwölfhundert bis viertausend in dreymahlen, von viertausend bis zwölftausend in sechsmahlen, von zwölftausend bis zwanzigttausend Gulden und darüber, in neun Zahlungen getilget werden, jedoch unter nachfolgenden nähern Bestimmungen:

a) In demjenigen Jahr, in welchem die Aufkündigung geschlehet, wird der Zehnten auf den alten Fuß, wie vor No. 1797 entrichtet.

b) Wenn die Zehntpflichtigen eines Zehntbezirks ihre Zehntschuld loskaufen wollen, so müssen sie das Zehntkapital spätestens bis Ende des Monats May schriftlich aufkünden, worauf der Decimator die Berechnung des Kapitals macht, und dem Aufkäufer zusendet. —

Da nun aber diese Aufkündigungen im kommenden Jahre bis Ende May nicht geschehen könnten, so wird für das Jahr 1804 der Aufkündigungstermin bis Ende Jultt verlängert.

c) Die Bezahlung selbst erfolgt auf Martini des nemlichen Jahres, in welchem die Aufkündigung vor sich gehet.

d) Die Terminzahlungen geschehen nach und nach und ununterbrochen in gleichen jährlichen Raten. Das über die erste Zahlung hinaus an noch restirende Kapital wird, zu vier vom hundert verzinst, und so auch verhältnismäßig der nach jeder folgenden Zahlung bis zur gänzlichen Tilgung sich ergebende Kapitalrest.

8. Bis zu gänzlicher Abbezahlung des schuldigen Kapitals, bleibt der Decimator für den restirenden Auslauf bey seinen Rechten, so wie ihm auch bis dahin sein Titul in Händen bleibt.

Zürich, den 22sten December 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.